

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Halle über das Naturschutzgebiet „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“

Auf der Grundlage der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Horburg, Ermlitz, Kötschitz, Zöschen und Zweimen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 379 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Karten im Maßstab 1:10.000 und 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes beiderseits des Flusslaufes der Luppe zwischen den Ortschaften Maßlau, Horburg, Dölkau, Zweimen und Zöschen einschließlich der Reste der alten Elsterflutrinne. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören zum Naturschutzgebiet. Dort, wo Fließgewässer in das Naturschutzgebiet einbezogen wurden, beinhaltet dies auch einen fünf Meter breiten Streifen des das Schutzgebiet begrenzenden Ufers. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, gehören nicht zum Naturschutzgebiet. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2.500.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 2.500 werden beim Regierungspräsidium Halle Willy-Lohmann-Straße 7 sowie den Verwaltungsgemeinschaften Kötzschau in 06254 Günthersdorf sowie Saale-Elster-Aue in 06258 Schkopau aufbewahrt und können dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um den größten zusammenhängenden und damit weitgehend unzerschnittenen Hartholzauwald sowie die umliegenden Wiesen entlang der mäandrierenden Luppe im Landkreis Merseburg-Querfurt. Durch den Grundwasserwiederanstieg, welcher nach Einstellung der Kohleförderung im Tagebau Merseburg-Ost einsetzte, sind einige Altarme und Senken innerhalb des Gebietes heute wieder wassergefüllt. Zudem wird das Gebiet vom Zschampert durchflossen, welcher die Vitalität der Aue positiv beeinflusst. Insbesondere nördlich, südlich und westlich des Hartholzauwaldes sind Feuchtwiesen erhalten, auf denen eine Vielzahl hochgradig gefährdeter Pflanzenarten vorkommt.
- (2) Im Bereich der Aue zwischen Zweimen und Maßlau sind trotz des nahegelegenen ehemaligen Tagebaues zahlreiche der historisch entwickelten, charakteristischen Auenbiotope mit einer erstaunlich artenreichen Pflanzen- und Tierwelt erhalten geblieben. Der Auenkomplex stellt heute den naturnahsten Teil der Elster-Luppe-Aue zwischen der Landesgrenze und Merseburg dar. Aus diesem Grund nimmt das Gebiet eine herausragende Stellung als Genreservoir und Bestandteil des länderübergreifenden Biotopver-

bundes ein. Bereits heute ist die Wiederbesiedlung der durch den Tagebauaufschluss negativ beeinflussten Flächen mit Vertretern der ursprünglichen Tier- und Pflanzenwelt erkennbar, die im NSG Populationen erhalten konnten.

Von herausragender ökologischer und naturschutzfachlicher Bedeutung sind im Gebiet die großen, sehr naturnahen Bestände des Eichen-Ulmen-Eschen-Auwaldes. Bemerkenswert ist hierbei insbesondere, dass sich ein kleiner Restbestand vitaler Feldulmen erhalten konnte, während an anderen Stellen der Elster-Luppe- und Saale-Elster-Aue die Rüster infolge des Ulmensterbens längst verschwunden sind. Gleichfalls ist das hohe Alter vieler Stieleichen hervorzuheben. In den Wäldern befinden sich einige der ältesten und mächtigsten Bäume der Elster-Luppe-Aue. An den Gewässern sind vielerorts Weichholzaungebüsche ausgebildet. Von besonderer Bedeutung ist der naturnahe Lauf der Luppe, die im Gebiet noch frei mäandrieren kann. Hier findet man zudem die besonders schutzwürdigen flutenden Wasserpflanzenvegetationen des Ranunculion fluitans.

Die Strauchschicht wird neben dem Jungwuchs der standorttypischen Baumarten vom Schwarzen Holunder, dem Blutroten Hartriegel und auch dem Pfaffenhütchen gebildet. Die Krautschicht beeindruckt insbesondere durch die im Frühjahr typische Vielfalt an Geophyten. Herauszustellen ist das Massenvorkommen des Bärlauches, welcher den ökologischen Wert des Gebietes unterstreicht.

Eine enorme Bedeutung hat das NSG gleichfalls als Reproduktionsgebiet zahlreicher Brutvogelarten, deren Erhalt von gesamteuropäischer Bedeutung ist. Hierzu zählen beispielsweise Schwarz- und Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Schwarzspecht und Neuntöter. Eine Besonderheit stellt das Vorkommen des Mittelspechtes dar, der wie kein anderer Vogel auf das Vorhandensein alter, teilweise absterbender Alteichen angewiesen ist. Er besitzt hier seine bedeutendste Population innerhalb der Auenlandschaft zwischen Elster, Luppe und Saale. Bemerkenswert sind außerdem Brutzeitbeobachtungen des Zwergschnäppers, welcher zu den seltensten Vogelarten des südlichen Sachsen-Anhalts zählt.

Auch die anderen Wirbeltiergruppen weisen eine Reihe seltener Arten auf, die insbesondere an einen hohen Altholzanteil, eine hohe Lebensraumvielfalt und Ungestörtheit angewiesen sind. Hierzu zählen baumhöhlenbewohnende Fledermausarten wie der Große Abendsegler, die Große und die Kleine Bartfledermaus. Nachweise von Hermelin, Mauswiesel sowie des Feldhasen unterstreichen den Wert des Auenkomplexes. Äußerst artenreich präsentiert sich auch die Kleinsäugerzönose mit bestandsbedrohten Arten wie Kleinäugiger Wühlmaus sowie Feld- und Zwergspitzmaus. Die enge Verzahnung des Naturschutzgebietes mit dörflichen Strukturen wird auch durch die Existenz von Wochenstuben der Wasserfledermaus sowie eines seit Jahren besetzten Brutplatzes der Schleiereule im Schloss Dölkau verdeutlicht. Ihre Anwesenheit wird durch das Vorhandensein entsprechender Nahrungshabitate im NSG gefördert.

Die zahlreichen Gewässertypen innerhalb des Schutzgebietes verursachen eine äußerst hohen Artenreichtum unter den Amphibien. Aktuelle Nachweise existieren von Kammolch, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch und Grasfrosch. Als überregional bedeutsam kann die Population des Laubfrosches bezeichnet werden. Von hier aus erfolgte in den 1990er Jahren die Wiederbesiedlung zahlreicher Gewässer bis zur Saale. Von den Reptilien sind bislang Nachweise der Ringelnatter und der Zauneidechse bekannt. An der Luppe ist weiterhin als Fließwasserart die Gebänderte Prachtlibelle häufig anzutreffen.

Neben den Waldgesellschaften sind im Gebiet auch feuchte Hochstaudenfluren, die mageren artenreichen, mit typischen Kopfbaumgruppen durchsetzten Flachlandmähwiesen sowie die Uferkomplexe stehender und fließender Gewässer von hoher Bedeutung. Reste der ursprünglich weit verbreiteten und durch extensive Nutzung entstandenen Glatthafer- und Fuchsschwanzwiesen, Brenndolden-Rasenschmielen-Wiesen, Kohldistel- und Silau-Wiesen beherbergen noch heute eine Vielfalt an Pflanzen, die in der Els-

ter-Luppe-Aue ansonsten nicht mehr zu finden ist. Von den zahlreichen teilweise hochgradig gefährdeten Arten seien die Knollen-Kratzdistel, die Rasen- und Filz-Segge, die Sumpf-Brenndolde sowie die Glanz-Wiesenraute genannt. Charakteristische Vertreter der Auenwiesen sind zudem die Färberscharte, der Teufelsabbiss, die Herbstzeitlose und der Wiesen-Knöterich. Daneben sind auch salzholde Pflanzen wie die Entferntährige Segge im Gebiet zu finden.

Die Wiesen, Röhrichte und Hochstaudenfluren entlang der Gewässer sind auch Lebensraum hygrophiler Heuschrecken. Nachgewiesen wurden z.B. die Kurzflügelige Schwertschrecke sowie die Große Goldschrecke. Als Besonderheit muss das erst kürzlich entdeckte Vorkommen einer individuenreichen Population der in Sachsen-Anhalt nur von wenigen weiteren Orten bekannten Plumpschrecke genannt werden.

(3) Ziel der Festsetzung ist es daher,

a) einzelne, ökologisch besonders wertvolle waldbestockte Bereiche des Naturschutzgebietes aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen, um dort eine weitgehend ungestörte Waldentwicklung zuzulassen und so überwiegend unbeeinflusste Lebensräume und Rückzugsorte für zahlreiche auentypische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schaffen,

b) in den sonstigen Teilen des Naturschutzgebietes die Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhanges I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans
- feuchte Hochstaudenfluren, incl. Waldsäume
- magere artenreiche Flachlandmähwiesen
- Erlen-, Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern
- Hartholzaunenwälder

sowie des Kammmolches als Art des Anhangs II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union und zahlreicher Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union, deren Erhalt von gesamteuropäischer Bedeutung im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ist, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,

c) einen Initialstandort für die Wiederbesiedlung der infolge Grundwasserwiederanstieg revitalisierten Auenlandschaft und des aufgelassenen ehemaligen Braunkohletagebaues Merseburg-Ost zu erhalten und zu entwickeln,

d) den Landschaftsraum mit einem besonderem Erholungswert und seiner Erholungsfunktion der Bevölkerung behutsam zu sichern,

e) das wertvolle Bindeglied des überregionalen Biotopverbundes Saale-Elster-Luppe-Aue zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 **Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes ist es beispielsweise untersagt:

1. mit Fahrzeugen aller Art auf anderen als den dem öffentlichen Fahrzeugverkehr gewidmeten Wegen und Flächen zu fahren und mehrspurige oder motorgetriebene Fahrzeuge außerhalb dieser Wege und Flächen abzustellen,
 2. Wege oder Straßen zu verbreitern oder neu anzulegen sowie Versiegelungen von Wegen oder Flächen vorzunehmen,
 3. den Bodentyp oder die Bodenart zu verändern,
 4. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende zu erweitern, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 6. Lagerstätten zu erkunden,
 7. das Geländere Relief zu verändern,
 8. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder anzulegen,
 9. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 10. Lebensräume oder Zufluchtstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
 11. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
 12. Lebensräume von geschützten Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,
 13. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 14. die Fallenjagd außer mit der Eberswalder Fuchsfalle zu betreiben,
 15. Pflanzen und Tiere in das Gebiet einzubringen,
 16. Wildäcker oder Futterstellen anzulegen,
 17. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 18. Boot zu fahren,
 19. zu baden,
 20. Feuer anzuzünden,
 21. Stege zu errichten,
 22. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 23. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 24. außerhalb vor Ort gekennzeichnete Wege zu reiten
 25. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
 26. zu lärmern,
 27. Grillplätze einzurichten,
 28. Bänke und Papierkörbe aufzustellen.
- (3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, entsprechende Verwaltungsakte sowie rechtskräftige Verordnungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch nur im Rahmen der guten fachlichen Praxis.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, jedoch nur in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Verboten bleibt:

- a) in den Forstabteilungen und -unterabteilungen 328, 329, 330, 331 und 332 a¹ sowie in der Altholzinsel Forstunterabteilung 333 a jegliche fortwirtschaftliche Nutzung oder Bestandespflege zu betreiben. Einzig das Saatgut und das Holz von Hickorynuss und Schwarznuss können weiterhin gewonnen werden.
- b) in den sonstigen Waldbeständen,
 - aa) Kahlschläge sowie Verjüngungshiebe über 0,5 Hektar pro Jahr und 10 Hektar Altbestand durchzuführen,
 - bb) Wertastungen an anderen Baumarten als an Europäischen Lärchen vorzunehmen,
 - cc) natürlich entstandene Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung aufzuforsten,
 - dd) Kronenreisig unter 10 Zentimeter Zopfdurchmesser sowie Totholz zu entnehmen,
 - ee) forstliche Arbeiten einschließlich Holzurückung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durchzuführen,
 - ff) Baumarten einzubringen, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - gg) Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen,
 - hh) Kalk, Düngemittel sowie Biozide anzuwenden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 22 und Nr. 23 bleiben unberührt.

- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Feldhase und auf Vögel mit Ausnahme des Fasans und der Stockente. Das Betreten der Schilfflächen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist nur zum Zwecke der Nachsuche erlaubt. Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. § 4 Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 bleiben unberührt.
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei im Rahmen der Pachtverträge. Nicht freigestellt ist
 - a) in der Lache vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu angeln
 - b) an der Luppe im Bereich zwischen Brücke Horburg bis zum Überlauf vom Schloss-
teich in die Luppe zu angeln,
 - c) Zufütterungen vorzunehmen,
 - d) das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Fahrzeugverkehr gewidmeten Straßen zu befahren,
 - e) in der Lache Fische auszusetzen.

Das sonstige Aussetzen von Fischen bedarf des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Halle als oberer Naturschutzbehörde.

- 5. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen.
- 6. der Ausbau der in den Karten im Maßstab 1 : 10.000 sowie 1 : 25.000 gekennzeichneten Abschnitte der „Alten Salzstraße“ als Radweg,
- 7. Veranstaltungen der Samariterherberge Horburg in bisheriger Art und Weise.
- 8. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
- 9. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte/n oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist. § 6 Nr. 4 c) bleibt unberührt. Das Schlittschuhlaufen auf dem Schlossteich Dölkau ist gestattet.

10. auf Anordnung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung oder Pflege des Naturschutzgebietes.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und/oder dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Beräumung von Müll und Schutt,
 - b) Mahd oder Beweidung von Dauergrünland,
 - c) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen,
 - d) die Nachpflanzung und Pflegeschnitte bei Obstbäumen,
 - e) in den Forstabteilungen 328, 329, 330, 331 sowie 333 einmalig pro Abteilung jeweils zwei Alteichen und weitere drei Altbäume von Mischbaumarten durch Ringeln zum Absterben zu bringen,
 - f) die Pflege der Kopfbäume,
 - g) die Nachpflanzung vom Weidenstecklingen entlang von Grabenrändern,
 - h) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige obere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn:

1. die Durchführung dieser Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nach § 3 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können,
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
 - c) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung, Anzeige oder Absprache handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Regierungspräsidium Halle, 12.04.2002

Dr. Jens Holger Göttner
Regierungspräsident